

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beirat für Behindertenfragen	12.03.2025	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	18.03.2025	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.04.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.04.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verwendung der jährlichen Inklusionspauschale zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion für das Schuljahr 2024/2025

Betroffene Produktgruppe

11.03.02 – Zentrale Leistungen des Schulträgers
11.03.01 – Bereitstellung schulischer Inklusion

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Förderung der schulischen Inklusion

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Haushaltsneutral, die Mittelverwendung erfolgt in Höhe der Landeszuweisung

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 27.02.2018, TOP 3.12, Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020
Beirat für Behindertenfragen, 28.02.2018, TOP 6, Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020
Finanz- und Personalausschuss, 06.03.2018, TOP 9, Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020
Rat der Stadt Bielefeld, 15.03.2018, TOP 8, Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Der Beirat für Behindertenfragen, der Schul- und Sportausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen und der Rat beschließt:

Die Mittel der Inklusionspauschale für das Schuljahr 2024/25 in Höhe von 1.274.220,19 Euro werden wie folgt verwendet:

- 1. In Höhe des Betrages von 376.998,31 Euro sind die Mittel gebunden für sechs im Stellenplan verankerte Stellen „Schulsozialarbeit Inklusion“.**
- 2. Ein Betrag in Höhe bis zu 510.708,88 Euro wird für weitere Schulsozialarbeit an Schulen in städt. Trägerschaft und zur Refinanzierung der 2,0 Stellen für das BieBuz Förderzentrum Seidensticker verwendet.**
- 3. Die vom Schul- und Sportausschuss am 20.06.2017 beschlossene Verwendung**

eines Betrags in Höhe von 188.918 Euro zur Förderung der schulischen Inklusion in den Offenen Ganztagschulen (OGS) mit dem vorrangigen Schwerpunkt inklusiver Ferienangebote und besonderer Projekte und nachrangig für den laufenden OGS-Betrieb zur Deckung von erhöhtem Personalaufwand wird fortgeführt. Die Mittelweiterleitung an die OGS-Träger erfolgt weiterhin auf Basis einer „pro-Kopf“-Pauschale je Integrationskind gem. Stichtag der aktuellen amtlichen Schulstatistik. Die OGS-Träger belegen die Mittelverwendung im Verwendungsnachweis.

4. Ein Betrag in Höhe von 197.595 Euro wird bedarfsgerecht in der OGS zur zusätzlichen Begleitung von Kindern, die neben dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch einen Integrationshelfer benötigen, zur Verfügung gestellt. Die Mittelweiterleitung an die OGS-Träger erfolgt auf Antrag und auf Basis des jeweiligen Anteils am bestehenden Gesamtbedarf. Die OGS-Träger belegen die Mittelverwendung im Verwendungsnachweis.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische i.V.m. § 1 der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (jeweils aktuelle Fassung) betragen die jährlichen Leistungen für die schulische Inklusion des Landes NRW insgesamt 67 Millionen Euro für das Schuljahr 2024/2025.

Mit Bescheid vom 10.12.2024 bewilligt das Ministerium für Schule und Bildung der Stadt Bielefeld eine Inklusionspauschale in Höhe von 1.274.220,19 Euro.

Sie ist damit fast auf Vorjahresniveau, begründet in der Evaluation der Inklusionspauschale, die deutlich gemacht hat, dass die Kosten der Kommunen für Individualhilfen nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches weiter angestiegen sind.

Der vorgeschlagene Einsatz der Mittel entspricht im Wesentlichen dem Beschluss des Rates zur „Verwendung der jährlichen Inklusionspauschale zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion im Schuljahr 2017/18 bis 2019/20“ vom 15.03.2018.

Im Übrigen wird daher hinsichtlich der Verwendung der Inklusionspauschale gem. den Ziff. 1. bis 4. auf die Begründung der Beschlussvorlage der Verwaltung zur Drucksachen-Nummer 6015/2014-2020 verwiesen.

Dr. Witthaus
Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.